



09. Juli 2025, Ausgabe 15



Inhaltsverzeichnis

2025/099 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

2025/100 – 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes Schule plus in der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.09.2016

**2025/099 -
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 392 ausgestellt am 18.09.2023 vom Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein - Fachbereich 1 - auf den Namen Wiebke van Meegen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 1, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein abzugeben.

Emmerich am Rhein, 03.07.2025

Peter Hinze
Bürgermeister

2025/100 -

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes Schule plus in der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.09.

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 08. Juli 2025 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes Schule plus in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 2 Satz 2 wird der monatliche Beitrag von 40,00 Euro auf 45,00 Euro
- (2) In § 4 Absatz 1 werden im Satz 1 das Wort „mindestens“, sowie die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- (3) In § 5 Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes Schule plus in der Stadt Emmerich am Rhein tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 09.07.2025

Peter Hinze

Bürgermeister

